Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5916

02. 12. 76

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [2]), insbesondere auf Artikel 25 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verabschiedung von Bestimmungen zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifstelle 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über den Zusatz von Alkohl zu Erzeugnissen des Weinsektors [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3221/75 [4]), zu verlängern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein solches Vorgehen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 zu ändern, indem die am 31. Dezember 1976 auslaufende Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1977 verlängert wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 wird das Datum „31. Dezember 1976" durch das Datum „31. Dezember 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 20. Juli 1974, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 320 vom 11. Dezember 1975, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Da eine gemeinsame Marktorganisation für Alkohol nicht besteht und auch keine Vorschriften zur Harmonisierung der Begriffsbestimmungen aromatisierter Weine vorliegen, muß die Geltungsdauer der derzeitigen Vorschriften über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors um ein Jahr verlängert werden. Erfahrungsgemäß bereitet die derzeitige Lage übrigens keine Anwendungsschwierigkeiten.

Keine finanziellen Auswirkungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 96/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.